

Verkehr mit unseren Kriegsgefangenen und Zivilinternierten im feindlichen Ausland.

Beziehend den Postverkehr mit unseren Kriegsgefangenen und Zivilinternierten bringt die Auskunftsstelle für Kriegsgefangene nachstehendes in Erinnerung:

1. Briefpost.

Es wird auf das eindringlichste empfohlen, nur kurze Postkarten zu schreiben, da diese ihr Ziel erfahrungsgemäß am schnellsten und sichersten erreichen. Briefe werden von allen Zensurstellen bei größerem Einlauf zurückgestellt und erst nach Erledigung der Karten behandelt. Wenn aus besonderen Gründen ein Brief geschrieben werden muß, so muß er kurz sein und offen aufgegeben werden. Gefüllte Briefumschläge sind unzulässig. Es empfiehlt sich, außer auf dem Umschlag auch im Briefe selbst am Kopf die Adresse des Empfängers, am Schluß die des Aufgebers anzugeben. Allzu häufiges Schreiben, zum Beispiel die tägliche Mitteilung von ganz belanglosen Dingen, verzögert die Abwicklung der Kriegsgefangenenkorrespondenz und ist daher im eigenen Interesse der Aufgeber und Empfänger unbedingt zu vermeiden. Desser als höchstens ein- bis zweimal in der Woche sollte von niemandem geschrieben werden. Dagegen empfiehlt es sich, besonders wichtige Mitteilungen mehrmals (nicht öfter als dreimal) auszufertigen.

Alle Korrespondenzen sollen deutlich, mit lateinischen Buchstaben und mit schwarzer Tinte, niemals mit Bleistift oder Füllfeder geschrieben werden. Sie müssen außer der genauen Adresse des Empfängers und Absenders am oberen Rande der Adressseite den Vermerk „Kriegsgefangenenkorrespondenz“ tragen. Sie sind portofrei und wie gewöhnliche Briefe in den Postkasten zu werfen.

Erste Bedingung für das Ankommen ist eine deutlich geschriebene, richtige und genaue Adresse. Diese muß enthalten: 1. Den Vor- und Zunamen und die Charge. 2. Die genaue Angabe des Truppenteils und der Unterabteilung im I. u. I. Österreichisch-ungarischen Heer, beziehungsweise der I. u. I. k. u. k. österreichisch-ungarischen Landwehr (Honorat), also zum Beispiel Infanterie-Regiment (Landwehrinfanterie-Regiment, Sonbeldinfanterie-Regiment) Nr. 12, 3. Kompanie; Dragoner-Regiment Nr. 4, 2. Eskadron; Feldhaubitzen-Regiment Nr. 3, 1. Batterie. (Die Angabe der alten Feldpostnummer ist irreführend und daher zu vermeiden.) 3. Den Aufenthaltsort (Lager, Spital, Arbeitsplatz) mit Angabe des Gouvernements (in Rußland), der Provinz (in Italien), des Departements (in Frankreich). 4. Liegt bereits Nachricht vor, welcher Abteilung, Bataillon, Kompanie, Batterie, Reparto usw. der Gefangene in dem Lager zugeteilt wurde oder welche Nummer er erhalten hat, so ist auch diese Mitteilung unter dem Vornamen anzugeben. Bei häufig vorkommenden Familiennamen empfiehlt es sich, dem Vor- und Zunamen des Adressaten auch den Vornamen des Vaters, den Geburtsort und das Geburtsjahr des Kriegsgefangenen beizufügen. So wird zum Beispiel eine Karte an „Franz Müller in Krasnojarsk“ den nie erreichen, für welchen sie bestimmt ist. Bei Korrespondenzen nach Rußland ist die Adresse in lateinischen Buchstaben zu schreiben, in russischen Buchstaben nur dann, wenn diese Buchstaben bestimmt richtig sind. Die Karte mit einer richtig und deutlich geschriebenen lateinischen Adresse wird vermutlich ankommen, die mit einer undeutlichen oder falschen russischen Adresse bestimmt nicht.

Ganz besondere Sorgfalt muß den Adressen derjenigen Kriegsgefangenen zugewendet werden, welche sich in Rußland bei Eisenbahn- und Kanalbauern, in Fabriken und Bergwerken, auf Gütern oder in Dörfern auf Arbeit befinden. In solchen Fällen ist in der Adresse, soweit der Kriegsgefangene es mitteilt, stets die Straße und die Station (stanija), die Fabrik (fabrika), das Bergwerk (rudnik), das Gut (imienje oder ekonomja), das Gehöft (chutor), das Dorf (selo oder derownja), die Gemeinde (wolost), der Bezirk (okrug), der Kreis (ujesd) und das Gouvernement (gubernija) oder das Gebiet (oblast) anzugeben.

Besonders wichtig ist es, den Ort richtig und genau zu schreiben. Dies wird oft dadurch erschwert, daß unsere Kriegsgefangenen, besonders in Rußland, ihre Adresse selbst nicht richtig angeben. Wenn die Partei die Adresse nicht selbst oder durch Nachfragen bei sachkundigen Personen mit Sicherheit feststellen kann oder wenn Zweifel an der Richtigkeit obwalten, ist unsere Stelle bereit, die wahre Adresse, wenn möglich, zu ermitteln. Wir bitten, zu diesem Zwecke die Originalkorrespondenz des Kriegsgefangenen (Karte oder Brief samt Umschlag) an den Landes-Hilfsverein des betreffenden Kronlandes frankiert einzuschicken. Hat der Kriegsgefangene bereits mehrmals aus seinem Lager (von seiner Arbeitsstelle) geschrieben, so empfiehlt es sich, mehrere Korrespondenzen, und zwar solche, in denen er seine Adresse ausdrücklich bekanntgibt und die einen deutlichen Poststempel tragen, einzusenden. Alle eingesandten Karten (Briefe) werden der Partei mit der ermittelten richtigen Adresse möglichst rasch zurückgestellt. Einige in den Adressen der Kriegsgefangenen in Rußland und Italien besonders häufig vorkommenden Ausdrücke werden wir in unseren nächsten Nummer zur Veröffentlichung bringen.

Die Korrespondenzen dürfen nur persönliche Mitteilungen und Familiennachrichten enthalten. Alle Angaben über militärische, politische und wirtschaftliche Verhältnisse (Teuerung) sowie

Beschimpfungen unserer Gegner sind verboten. Das Schreiben mit sogenannten sympathischen Tinten, dann jede Art von Geheimchrift, Ziffernschrift, Fingerringen usw., das Eintreten fremder Worte in den Text, schließlich jede Art verfeinerter Mitteilung ist verboten. Aufsichtarten mit Bildern von Städten, Landschaften und Gebäuden sowie mit für unsere Feinde beliebigen Darstellungen sind verboten. Solche mit patriotischen Darstellungen, dann mit Bildern von Herrschern und Heerführern der verbündeten Staaten werden ihr Ziel nur selten erreichen.

Unaufgegebene Photographien der Angehörigen sind unzulässig. Sie können entweder als Postkartenphotographien oder (zum besten Schutz) in Briefumschlägen versendet werden. In letzterem Falle ist die Adresse außer auf dem Umschlag auch auf der Rückseite der Photographie selbst anzubringen.

2. Geldsendungen.

Geldsendungen an Kriegsgefangene und Zivilinternierte (in Rußland, Großbritannien, England und Kolonien), Frankreich, Italien, Rumänien und Japan zulässig. Sie können nur, wenn die Adresse des Empfängers genau bekannt ist, durchgeführt werden.

Die Aufgabe kann erfolgen:

a) Durch unsere Geldstelle, Abteilung E, Wien, 1. Bezirk, Graben 17. Der Betrag ist entweder bei unserer Kasse, Wien, 1. Bezirk, Graben 17, Mezzanin (Annahmestunden nur an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr) zu erlegen oder mittels Postanweisung (niemals in einem Geldbrief) an das „Gemeinsame Zentralnachweiskontobureau, Offizielle Geldübermittlungsstelle“, Wien, 1. Bezirk, Graben 17, einzusenden. Bei jeder Postanweisung muß auf dem Abschnitte die genaue Adresse des Kriegsgefangenen, wie sie oben unter „Briefpost“ erläutert ist, bei Internierten auch der Beruf und das Alter, dann die Adresse des Absenders angegeben werden. Es ist unzulässig, auf dem Abschnitte der Postanweisung Mitteilungen anzubringen, welche für den Kriegsgefangenen bestimmt sind; es ist ferner unstatthaft, auf dem Abschnitte auf andere Korrespondenzen oder Mitteilungen an unsere Stelle Bezug zu nehmen oder Angelegenheiten zu behandeln, die mit der Geldsendung in keinem Zusammenhange stehen. Gingen ist die letzte von dem Gefangenen eingelagerte Originalkorrespondenz (bei Briefen auch der Umschlag) an die Postanweisung anzuhängen, wenn irgendwelche Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit der vom Kriegsgefangenen angegebenen Adresse bestehen oder diese nur in russischer Schrift bekannt ist. Die eingesandten Korrespondenzen folgen nach Einsichtnahme an die Parteien zurück. Die erlegten oder eingesandten Beträge gehen am Tage der Uebernahme im Konfigurationswege weiter. Telegraphische Geldüberweisungen nach Italien benötigen dieselbe Zeit wie gewöhnliche Anweisungen und verursachen daher nur erhöhte Kosten, ohne Vorteile zu bringen. Die Manipulationskosten für Ueberweisungen nach Rußland, Großbritannien, Frankreich und Japan betragen Kr. 1.— für die Sendung.

Was Italien betrifft, so dürfen nicht mehr als Kr. 50.— monatlich an einen Kriegsgefangenen gesandt werden. Die Manipulationsgebühr beträgt Kr. 2.—.

Nach Rumänien können Geldsendungen nur durch internationale Postanweisungen befördert werden.

Die Auszahlungen erfolgen in der Währung der feindlichen Länder. Jedermann, der das Geld bei unserer Kasse erlegt, erhält eine Quittung ausgefolgt; demjenigen, der den Betrag per Post anweist, wird eine Quittung übersandt. Jede Quittung trägt eine Nummer, die bei allfälligen Reklamationen anzugeben ist. Reklamationen ohne Angabe der Quittungsnummer können nicht berücksichtigt werden. Geldsendungen, die bei uns zur Beförderung eingezahlt wurden und aus welchem Grunde immer ihre Bestimmung nicht erreichen, werden der Partei umgehend zurückgesandt.

b) Auf direktem Postwege mittels internationaler Postanweisung, adressiert an die Oberpostkontrolle Bern (Schweiz). Hierbei ist auf dem Abschnitte vorn die genaue Adresse des Aufgebers, auf der Rückseite die des Kriegsgefangenen in der für Briefsendungen oben erläuterten Weise anzugeben. Andere schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind unzulässig. Der Betrag muß in Franknwährung angegeben werden. Da der Frankens starkem Schwankungen unterworfen ist, empfiehlt es sich, den Betrag erst nach Erfragen beim Postamt einzusehen.

3. Postpakete.

Postpakete sind nur bis zu dem Höchstgewicht von fünf Kilogramm zulässig.

Sie dürfen nur Kleider, Uniformen, reine Wäsche oder sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Tabak, Zigarren, Zigaretten und haltbare Schwaren (Konserven, Reis, Marmeladen, Schokolade, Zwieback u. dgl.) enthalten. Spirituosen, Waffen, Messer, Bänthölzer sowie alle jene Waren, welche bei der oft monatlangen Reisezeit der Pakete dem Verderben ausgesetzt sind, dürfen in Postpaketen nicht gesandt werden. Es muß dringend darauf gewarnt werden, solche Gegenstände beizupacken, weil dann die Auslieferung der ganzen Sendung unterbleibt. Die Waren müssen besonders sorgfältig fest und wasserbicht verpackt sein. Am besten werden feste Holzkisten oder wasserbichte Leinwandbände verwendet. Die genaue Adresse des Empfängers wie des Aufgebers ist unmittelbar auf die Umhüllung oder auf einen aufgenähten Leinwandfleck zu schreiben, niemals aber aufzuleben. Es empfiehlt sich, einen Zettel, der nur die Adresse des Empfängers enthält, in das Paket hineinzulegen; sonst dürfen die Pakete nichts Geschriebenes oder Gebrudertes enthalten. Zeitungspapier oder sonst bedrucktes Papier darf auch zur Verpackung nicht verwendet werden.

Die Postpakete sind mit den üblichen Auslands-Begleitadressen bei den gewöhnlichen Postämtern aufzugeben. In unserem Bureau können sie nicht angenommen werden und müssen wir Pakete, die zur Weiterleitung an uns gelangen, an die Aufgeber zurückgeben lassen. Auf den Abschnitten der Begleitadressen dürfen außer der Adresse des Aufgebers keinerlei schriftliche Mitteilungen angebracht werden. Was oben über die Notwendigkeit genauer und richtiger Adressierung der Briefpost gesagt ist, gilt in gleicher Weise auch für die Paketpost.

4. Muster ohne Wert-Sendungen (Liebesgaben-Sendungen).

Muster ohne Wert-Sendungen (am besten Musterfächerchen) sind bis zum Gewicht von 350 Gramm zulässig. Sie müssen sehr haltbar verpackt sein und offen aufgegeben werden. Die Adressierungsvorschrift ist dieselbe wie für Briefpostsendungen. In dieser Art können Schokolade und sonstige haltbare Schwaren, Tabak, Zigarren, Zigaretten sowie kleine Gebrauchsgüter aufgegeben werden. Wertgegenstände eignen sich nicht zur Versendung als Muster ohne Wert. Das Beilegen von schriftlichen Mitteilungen oder bedruckten Papieren (Zeitungen) ist verboten.

5. Bücher-Sendungen.

Eine direkte Zusendung von Büchern oder Druckschriften (Noten) durch die Parteien an Kriegsgefangene ist ausgeschlossen.

Wer an einen Kriegsgefangenen Bücher oder Noten senden will, hat diese beim „Gemeinsamen Zentralnachweiskontobureau, Auskunftsstelle für Kriegsgefangene, Abteilung H (Bücherstelle), Wien, 1. Bezirk, Karlsplatz 13“ schriftlich oder mündlich zu bestellen. Nach

Eingang der Bestellung wird zu ihrer Bezahlung ein auf den Kostenpreis ausgesetzter Posterscheine portofrei zugesandt. Mit diesem Erlagschein ist der Betrag beim Postamt einzuzahlen. Geldsendungen im Voraus, dann alle mittels Postanweisung oder Geldbrief eingesandten Beträge gehen ausnahmslos als nicht angenommen an die Aufgeber zurück. Der Besteller hat den Titel der Kriegsgefangenen sowie seine eigene anzugeben. Auch bei Bestellungen von Heft-, Götter- und ähnlichen Sammlungen muß außer der Nummer auch der Verfasser und der Titel stets angegeben werden. Bücher irgendwie bedenklichen Inhaltes sowie alle nach 1913 erschienenen sind ausgeschlossen. Die Anschaffung sowie die Versendung der gewünschten Bücher erfolgt ausschließlich durch das Gemeinsame Zentralnachweiskontobureau, Abteilung H. Von Parteien eingesandte Bücher werden zur Absendung nicht angenommen. Die Abteilung hat alle Vorkehrungen für die rasche und sichere Abwicklung dieses Verkehrs getroffen, kann jedoch keine Haftung für das Einlangen der Sendungen übernehmen.

6. Telegramme.

Telegramme an Kriegsgefangene sind bei den gewöhnlichen Post- und Telegraphenämtern aufzugeben. Telegramme mit bezahlter Rückantwort sind zulässig. Unfällige Einstellungen oder Beschränkungen des Telegrammverkehrs mit Kriegsgefangenen in bestimmten Staaten sind bei den Postämtern zu erfragen. Auch bei den Telegrammen ist die genaue und richtige Adressierung unbedingt erforderlich. Jedes Telegramm muß mit den Worten „prisonnier guerre“ (nach Rußland, Frankreich usw.) oder „prigioniero guerra“ (nach Italien) beginnen. Die Antwort auf ein Telegramm nach Rußland ist selten vor vier bis sechs Wochen zu erwarten; oft bleibt sie auch noch länger aus. Das Ausbleiben einer Antwort ist noch kein Grund zur Beunruhigung. Ein kurzes Telegramm mit bezahlter Rückantwort kostet nach Rußland Kr. 20.—, nach Italien etwa Kr. 8.— bis Kr. 10.—.

Diese Bestimmungen und Ratschläge gelten auch für den Postverkehr mit den im feindlichen Ausland internierten Zivilgefangenen. Auf der Adresse ist die Sendung ausdrücklich als Internierten-Sendung zu bezeichnen und dem Namen des Empfängers der Vermerk „interné“ oder „sujet autrichien“ (österreich. Unterthan), beziehungsweise „sujet hongrois“ (ung. Unterthan) beizufügen. Bei Sendungen nach Großbritannien ist der Vorname nur in der deutschen oder englischen Form zu schreiben. Ist der Aufenthaltsort des Internierten nicht bekannt, so ist seine Nummer mit dem Vermerk: „c/o Prisoners of war information bureau, 49 Wellingtonstreet, London WC“ anzugeben.